

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstrasse 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1spaltige Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größterer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**

Bereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Gernsprecher Amt Siegmar 244.

Nr. 42

Sonnabend, den 21. Oktober

1916

### Beschlagnahme, Bestandsicherung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn am 1. Oktober 1916.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, die sind sämtliche aus Zinn bestehende Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu gehörigen Schatullen, gelten vom 1. Oktober ab als beschlagnahmt.

Die Bestandsmeldung hat bis längstens zum 1. November 1916 bei der Amtshauptmannschaft Chemnitz zu erfolgen. Anmeldeformulare hierzu sind bei der Reg. Amtshauptmannschaft Chemnitz zu haben.

Die Ablieferung muss bis spätestens zum 28. Februar 1917 beendet sein.

Als Sammelstellen werden die unterzeichneten Gemeindeverwaltungen bestimmt.

Hier werden auch die von der Bekanntmachung nicht betroffenen Eh. und Trinkgegenstände aus Zinn angenommen.

Als Übernahmepreise sind für enteignete Gegenstände 8 Mark und für freiwillig abgelieferte Gegenstände 6 Mark pro Kilogramm festgesetzt worden.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 19. Oktober 1916.

### Beschränkung des Taubenschlages während der Saatzeit.

Da die Tauben die Saatfelder, die zur Zeit besonderen Schutzes bedürfen, gefährden, wird angeordnet, daß in diesem Jahre und zwar für die Zeit vom 18. Oktober bis 11. November die Tauben in den Taubenschlägen zurückzuhalten sind oder sonst in geeigneter Weise am Ausliegen auf die Felder gehindert werden. Während dieser Zeit ist das Fliegenlassen der Tauben nur an jedem Montag, Mittwoch und Freitag von nachmittags 3 Uhr bis Abend gestattet.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bez. Ordnungsstrafe von 30 Mr. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit 1 Woche Haft bestraft.

Zuwiderhandelnde haben außer ihrer Bestrafung die Zahlung von Entschädigung oder Entschädigung des angeschichteten Schadens zu gewährten, §§ 37, 39 und 41 des Forst- und Feldstrafgesetzes).

Den Grundstückseigentümern, die im Besitz einer Jagdkarte sind, wird gestattet, Schrotflüsse auf die Tauben abzugeben, doch ist hierzu vorher das Einverständnis des Jagdpächters bez. des Eigenjagdberechtigten einzuholen.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 19. Oktober 1916.

### Wassergeld betr.

Der am 15. d. M. fällig gewesene 3. Termin Wassergeld und Wasserzins ist bis längstens den 31. Oktober 1916 an die hiesige Ortssteuererstattung abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Reichenbrand, am 14. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Der am 30. dieses Monats fällige 2. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer ist bis längstens den 21. Oktober d. J. an die hiesige Ortssteuererstattung abzuführen.

Siegmar, am 28. September 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Wassergeld.

Der am 15. dieses Monats fällig werdende 3. Termin Wassergeld ist bis längstens den 31. Oktober 1916 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmar, 11. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Weihnachtsliebesgaben für unsere Truppen.

Zum 3. Male werden unsere tapferen Truppen das Weihnachtsfest fern der Heimat verleben müssen.

Wir wollen deshalb auch in diesem Jahre unseren Tapferen eine Weihnachtsfreude

bereiten und richten an die geehrte Einwohnerschaft die herzliche und dringende Bitte, dieses Liebeswerk durch reiche Zuwendungen von Geldspenden unterstützen zu wollen.

Für freundliche Erfüllung unserer Bitte im voraus herzlichen Dank.

### Der Kriegssüfforge-Ausschuß in Siegmar.

Klinger, Vorsitzender.

Die Frist zur Bezahlung der Einkommen- und Ergänzungsteuer, sowie Brandstoffsbeiträge für II. Termin läuft mit dem 21. Oktober ab.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und haben Säumige die dadurch entstehenden Kosten sich selbst zuzuschreiben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Oktober 1916.

### Sitzung des Gemeinderats zu Reichenbrand vom 18. Oktober 1916.

#### A. Öffentliche Sitzung.

Nach Gründung der Sitzung gedenkt der Herr Vorsitzende mit dankenden und ehrenden Worten des verstorbenen Gemeinderatsmitglieds Herrn Julius Otto. Die Unwesenden erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen.

Heraus wird Kenntnis genommen:

1. von der Auskündigung der Einbürungs-Urkunde an den zurzeit im Felde stehenden Soldaten Albin Wiedehold.

2. erfolgt Beschlussfassung über Ausstellung eines Ortsgerichtes über Anstellung der im Dienste der Gemeinde Reichenbrand stehenden dem § 1 des Angestellten-Berichterstatter-Gesetzes unterfallenden Beschäftigten.

Nach Berichterstattung durch den Herrn Vorsitzenden nimmt der Gemeinderat den vorgetragenen Ortsgerichts-Entwurf an.

3. erklärt der Gemeinderat zu dem Beschlusse des Armen- und Ortshilfs-Ausschusses über den erfolgten Ankauf von Kriegsschuhen für bedürftige Kriegerkinder sein Einverständnis.

B. Nicht öffentliche Sitzung.

4. Neuwahl der Mitglieder zur Staatseinkommensteuer-Einschätzungs-Kommission. Auf Vorschlag des Wahlausschusses werden

wählt als Mitglieder: Herr Gemeindevorstand Vogel, Herr Karl Claus und Herr Wilhelm Köhler; als Stellvertreter: Herr Oberlehrer Bauch für Herrn Gemeindevorstand Vogel, Herr Hermann Kunze für Herrn Claus und Herr Bruno Kämpe für Herrn Köhler.

5. finden zwei Gemeinde-Einkommensteuer-Erläuterungsberichte Berücksichtigung.

6. wird eine Gemeinde-Einkommensteuer-Reklamation abgewiesen.

7. wird über einen böswilligen Steuerzahler das Schankstättengesetz verhängt.

8. finden drei Zuwachssteuer-Hilfesetzungen Erledigung.

9. berichtet der Herr Vorsitzende über Einführung der Massenspeisung; der Gemeinderat beschließt, dem Ortschefs-Ausschuß die weiteren Ausführungen zu überlassen.

### Sitzung des Gemeinderats zu Rabenstein

am 17. Oktober 1916.

Unwesend: Der Gemeindevorstand und 19 Mitglieder.

1. wird von verschiedenen Eingängen Kenntnis genommen und zu den Maßnahmen wegen Deckung der 5. Kriegsanleihe, sowie des Kriegshilfsausschusses Zustimmung erteilt.

2. finden einige Unterstützungsmaßen entsprechende Erledigung.

3. Auf ein Gesuch der Vereinigung der Bürgermeister und Gemeindevorstände im Königreich Sachsen wird ein einmaliger Beitrag zu dem Kostenaufwand für Verwaltungsaufgaben im Interesse der Gemeinden bewilligt.

4. Das Kreal am Hochbehälter wird anderweit auf ein Jahr verpachtet.

5. Die Beschaffung von Streu- und Steinmaterial zur Straßenunterhaltung für 1916/17 wird vorschlagsgemäß bewilligt, auch zu der Fällung von 2 Straßenbäumen Zustimmung erteilt.

6. Ein Gestundungsgesuch wegen Hypothekenzinsen und Entschädigung wegen Aufstellung eines Ortsgerichtes über Anstellung der im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten wird vertagt.

7. Wegen Übernahme von Arzt- und Apotheker Kosten wird abwartende Stellung eingenommen, bez. weitere Erhebung beschlossen.

8. In einer Haussache ist von Erhebung einer Wertzunahmesteuer abzusehen, da ein Wertzuwachs nach den Unterlagen nicht vorliegt.

9. erfolgt Aussprache über Beseitigung von Tierkadaver.

### Ausschuß für Jugendpflege zu Rabenstein.

Jeden Donnerstag, abends 7—9 Uhr, Abendnähschule für schulentlassene Mädchen.